



Brüssel, den 27. Januar 2017
(OR. en)

5726/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0352 (NLE)

SCH-EVAL 32
COMIX 67

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 27. Januar 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5225/1/17 REV 1

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Luxemburg festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Luxemburg festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3515. Tagung vom 27. Januar 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich des Datenschutzes durch Luxemburg festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Luxemburg gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016) 7200] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die Tätigkeiten der luxemburgischen Datenschutzbehörden ("Commission Nationale pour la protection des données" und "Artikel-17-Kontrollbehörde") und des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten (MFEA) bei der Bereitstellung von Informationen zu Aspekten des Datenschutzes und insbesondere zu den Rechten der betroffenen Personen in Bezug auf das Schengener Informationssystem II und das Visa-Informationssystem werden als bewährte Verfahren betrachtet.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands – insbesondere der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im nationalen VIS (NVIS) – zukommt, sollte Empfehlung 7 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Luxemburg sollte

Rechtsvorschriften

1. für den Fall, dass die Gespräche der luxemburgischen Behörden über die Zukunft der Artikel-17-Kontrollbehörde (KB) nicht zu deren Zusammenlegung mit der nationalen Datenschutzbehörde "Commission Nationale pour la protection des données" (CNPD) führen, eine Verordnung erlassen, die die Organisationsstruktur und die Tätigkeiten der KB gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes² umfasst, um die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgaben in Bezug auf den Schengen-Besitzstand zu gewährleisten,

Datenschutzbehörden

2. zur Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der CNPD die nationalen Bestimmungen über die Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Datenschutzkommission so reformieren, dass die Rechtsgrundlage für die Abberufung klar festgelegt ist und nicht lediglich auf einer Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften beruht. Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder der CNPD nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei einer schweren Verfehlung, abberufen werden können,

² Gesetz vom 2. August 2002 (in der geänderten Fassung) über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

3. die Position der KB präzisieren und stärken. Es obliegt den luxemburgischen Behörden, darüber zu befinden, wie die Position der KB präzisiert und gestärkt werden sollte. Dies könnte z. B. in der Zusammenlegung der CNPD und der KB – wie dies bereits erörtert wird – oder in der Beibehaltung der KB als eigenständige Behörde mit Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel und des notwendigen Personals mit rechtlichen und technischen Kenntnissen sowie in der Annahme der in Artikel 17 des Datenschutzgesetzes vorgesehenen Verordnung bestehen,
4. der KB – falls sie als eigenständige Behörde beibehalten wird – stärkere Befugnisse verleihen, um insbesondere die Durchsetzung ihrer Maßnahmen und Entscheidungen beispielsweise gegenüber der Polizei, sicherzustellen. Diese Befugnisse sollten mit den Befugnissen der CNPD vergleichbar sein,
5. sicherstellen, dass die KB die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Schengener Informationssystem II (SIS II) sowie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten des Visa-Informationssystems durch die Strafverfolgungsbehörden überwacht, einschließlich einer regelmäßigeren Kontrolle der Protokolldateien,
6. sicherstellen, dass die CNPD die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im VIS überwacht, einschließlich einer regelmäßigeren Kontrolle der Protokolldateien,
7. gewährleisten, dass die CNPD und die KB sicherstellen, dass mindestens alle vier Jahre Prüfungen der Datenverarbeitungsvorgänge im nationalen System des VIS durchgeführt werden. Da die Frist für die erste Prüfung (Oktober 2015) nicht eingehalten wurde, sollten Maßnahmen getroffen werden, um dieser Verpflichtung so bald wie möglich nachzukommen,

Rechte betroffener Personen

8. dafür sorgen, dass die KB betroffenen Personen transparentere Antworten auf Anträge auf Zugang zu ihren im SIS II gespeicherten personenbezogenen Daten geben muss,
9. sicherstellen, dass die Antworten der KB auf Zugangsanträge betroffener Personen Informationen über das Recht auf Einlegen eines Rechtsmittels bei Gericht enthalten,
10. gewährleisten, dass die Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf das SIS II auf der Website der Großherzoglichen Polizei leichter zu finden sind. Diese Informationen sollten auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden,

11. sicherstellen, dass das MFEA eine Person/Dienststelle mit der Bearbeitung der Anträge betroffener Personen auf Zugang zu ihren im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten oder auf deren Berichtigung oder Löschung beauftragt,

Visa-Informationssystem

12. sicherstellen, dass das MFEA eine umfassende und eindeutige Methodik und Praxis für die Eigenkontrolle der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung Nr. 767/2008 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des Beschlusses 2008/633/JI des Rates entwickelt, einschließlich einer regelmäßigen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im VIS auf der Grundlage der Protokolle,

13. sicherstellen, dass die N-VIS-Protokolle gemäß Artikel 34 der Verordnung Nr. 767/2008 und Artikel 16 des VIS-Beschlusses des Rates gespeichert und gelöscht werden,

14. technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um die Löschung der Dateien aus dem AE.VIS (nationale Visa-Datenbank) nach Ablauf der festgelegten Speicherfristen zu gewährleisten,

Schengener Informationssystem II

15. sicherstellen, dass die Polizei eine umfassende und eindeutige Methodik und Praxis für die Eigenkontrolle der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung Nr. 1987/2006 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe k des SIS-II-Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 entwickelt,

16. sicherstellen, dass SIS-II-Protokolle regelmäßig zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im SIS II herangezogen werden. Die Polizei sollte Stichprobenkontrollen der Protokolldateien durchführen, um etwaigen Informationsmissbrauch im nationalen Teil des SIS (N-SIS) aufzudecken,

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

17. allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz in Bezug auf das SIS II auf der Website der Großherzoglichen Polizei zur Verfügung stellen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
